

SwissBoardForum 2 | 2023

Stefanie Meier-Gubser / Juni 2023

Übertragung nicht börsenkotierter Namenaktien

SCHENKEN, KAUFEN, VERERBEN Eine rechtlich mangelhafte Übertragung nicht börsenkotierter Namenaktien kann dazu führen, dass ein Veräusserer die Aktien später nicht mehr rechtsgültig auf einen Erwerber übertragen kann. Es ist daher wichtig, Fehler bei der Übertragung zu vermeiden.

Namenaktien sind grundsätzlich frei übertragbar, es sei denn, die Statuten oder das Gesetz sähen eine Beschränkung der Übertragbarkeit vor (Art. 684 Abs. 1 OR). Die rechtsgültige Übertragung von Aktien erfordert, dass der Veräusserer das Eigentum tatsächlich übertragen kann, d.h. dass er selbst rechtsgültig Eigentümer der Aktien geworden ist. Dies erfordert eine lückenlose Kette korrekter Übertragungen. Die Beantwortung der Frage, wie die Namenaktien rechtsgültig übertragen werden können, hängt einerseits von der Ausgestaltung der Aktien und andererseits vom Rechtsgrund der Übertragung ab. Die Eintragung im Aktienregister hat dabei keine rechtliche Wirkung. Ein Überblick.

Ausgestaltung von Namenaktien

Namenaktien können physisch in Papierform («verbrieft») oder als Wertrecht («unverbrieft») ausgegeben werden. Aktientitel (eine Urkunde pro Aktie) und Aktienzertifikate (eine Globalurkunde für mehrere Aktien) sind Wertpapiere und müssen wie solche übertragen werden. Namenaktionäre haben einen gesetzlichen Anspruch auf die wertpapiermässige Verbriefung ihrer Namenaktien, es sei denn, die Statuten schliessen diesen Anspruch explizit aus (was häufig der Fall ist).¹ So sind die meisten «auf den Namen lautenden Aktien» (Art. 622 Abs. 1 OR) privater Gesellschaften unverbrieft, d.h. es werden keine Wertpapiere ausgestellt (und meist auch keine blossen Beweisurkunden).

Übertragung von Namenaktien

Die Übertragung nicht börsenkotierten Namenaktien kann grundsätzlich entweder durch Kauf, Tausch und Schenkung oder durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erfolgen. Erste Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Aktienübertragung ist, dass das ihr zugrunde liegende Geschäft gültig ist.

¹ BGE 147 III 469 E. 4.5

Als Wertpapier ausgestalteten Namenaktien

Bei als Wertpapieren ausgestalteten Namenaktien braucht es für die Übertragung zusätzlich zum gültigen Grundgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung) einen schriftlichen Übertragungsvermerk des Berechtigten auf dem Wertpapier selbst (sog. Indossament) und die Übergabe des Wertpapiers an den Erwerber (Art. 967 OR). Das Indossament bezeichnet den Erwerber der Aktie und enthält die Unterschrift des Veräusserers.

Sind mehrere Aktien in einem Aktienzertifikat zusammengefasst, können nur alle Aktien zusammen an den Erwerber übertragen werden. Ein «Herauslösen» einzelner Aktien aus dem Zertifikat ist nicht möglich und führte dazu, dass an den darin verbrieften Aktien Miteigentum der berechtigten Aktionäre entstünde. Ist Alleineigentum gewünscht, muss der Verwaltungsrat das Aktienzertifikat einziehen (nicht vernichten), für ungültig erklären und neue Aktienzertifikate über die entsprechende Anzahl Aktien ausstellen.

Auch die Übertragung von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung erfordert ein gültiges Rechtsgeschäft. Allerdings ist die Übertragung auch ohne Indossament gültig.

Nicht als Wertpapier ausgestalteten Namenaktie

Sind die Namenaktien als blosser Wertrechte ausgestaltet, genügt es, wenn der Veräusserer schriftlich die Abtretung der Namenaktien an den Erwerber erklärt (Art. 165 Abs. 1 OR). Die Übertragung nicht verbrieft Namenaktien erfolgt regelmässig in einem schriftlichen Vertrag, der sowohl das Grundgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung) als auch die Abtretung (Zession) der Aktien enthält.

Übertragungsbeschränkungen

Von Gesetzes wegen dürfen nicht voll liberierte Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen (oder mit einem Nutzniessungsrecht belegt) werden, es sei denn, die Übertragung erfolge durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung (Art. 685 Abs. 1 OR). Die Gesellschaft kann die Zustimmung verweigern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Erwerbers zweifelhaft ist, oder wenn er von der Gesellschaft geforderte Sicherheiten nicht leistet.

Vinkulierung: Zustimmung der Gesellschaft nötig

Bei Namenaktien ist die statutarische Beschränkung der Übertragbarkeit (und der Einräumung einer Nutzniessung) möglich. Diese sog. Vinkulierung führt bei nicht börsenkotierten Namenaktien dazu, dass die Übertragung der Aktien zusätzlich der Zustimmung der Gesellschaft bedarf (Art. 685a Abs. 1 OR). Im Liquidationsfall fällt die Vinkulierung von Gesetzes wegen dahin (Art. 685a Abs. 3 OR).

Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung in zwei Fällen ablehnen: Entweder, wenn ein wichtiger, in den Statuten explizit genannter Grund vorliegt, oder wenn sie dem Veräusserer anbietet, die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs (auf eigene Rechnung, auf Rechnung anderer Aktionäre oder auf Rechnung Dritter) zu übernehmen (Art. 685b OR). Zudem kann die Gesellschaft die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Die Gesellschaft muss das Gesuch gegebenenfalls innert drei Monaten nach Erhalt ablehnen, sonst gilt die Zustimmung von Gesetzes wegen als erteilt (Art. 685c Abs. 3 OR).

Als wichtige Gründe, aus dem die Gesellschaft die Übertragung ablehnen kann, gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die die Verweigerung im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des

Unternehmens rechtfertigen (z.B. Schwellen einer maximal zulässigen Beteiligung am Aktienkapital). Die wichtigen Gründe für die Ablehnung kommen nicht zum Tragen, wenn die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden. Hier kann die Gesellschaft den Erwerber nur ablehnen, wenn sie ihm die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Beim Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft muss beachtet werden, dass die Gesellschaft nur eigene Aktien erwerben darf, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der entsprechenden Höhe vorhanden ist und die Gesellschaft kurzfristig maximal 20 Prozent eigener Aktien halten darf (Art. 659 OR). Innerhalb von zwei Jahren muss der Anteil eigener Aktien durch Veräusserung oder Kapitalherabsetzung auf höchstens zehn Prozent reduziert werden.

Auswirkung der (fehlenden) Zustimmung

Die Zustimmung der Gesellschaft ist erforderlich, damit das Eigentum an den Aktien und die damit verknüpften Aktionärsrechte auf den Erwerber übergehen. Bis zur Erteilung der Zustimmung verbleiben sämtliche Rechte beim Veräusserer (Art. 685 c OR). Beim Erwerb von Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum an den Aktien und die damit verbundenen Vermögensrechte (z.B. Dividendenanspruch) unmittelbar auf den Erwerber über, die Mitwirkungsrechte des Aktionärs (z.B. Stimmrecht, Auskunfts- und Einsichtsrecht) allerdings auch erst mit Erteilung der Zustimmung resp. nach Ablauf von drei Monaten ohne Verweigerung der Zustimmung.